



Wirtschaftssatzung

Aufgrund der §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306), in Verbindung mit der Beitragsordnung der IHK vom 30. November 2021 hat die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2024 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2025 beschlossen:

I Wirtschaftsplan

Der dieser Satzung beigefügte Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2025 wird

1	in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung mit der Summe der Erträge in Höhe von	15.609.800 EUR
	mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	-17.293.400 EUR
	mit einem geplanten Ergebnisvortrag in Höhe von	1.534.677 EUR
	mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	-148.923 EUR
2	im Finanzplan mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	3.164.400 EUR
	mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	-2.985.000 EUR

festgestellt.

II Beitrag

1 Beitragsbefreiung

- 1.1 Nicht in das Handelsregister eingetragene natürliche Personen und Personengesellschaften sowie eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, deren Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 5.200 EUR nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.
- 1.2 Nicht in das Handelsregister eingetragene natürliche Personen sind, soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, für das Geschäftsjahr einer Industrie- und Handelskammer, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 EUR nicht übersteigt.

2 Grundbeitrag

2.1 IHK-Zugehörige mit einem Verlust oder Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,

		<u>Grundbeitrag</u>
- über	250.000 EUR	900 EUR
- bis	250.000 EUR	450 EUR
- bis	150.000 EUR	295 EUR
- bis	100.000 EUR	210 EUR
- bis	50.000 EUR	125 EUR

soweit nicht die Einstufung nach II 2.2 erfolgt oder die Befreiung nach II 1 eingreift.

2.2 IHK-Zugehörige, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,

		<u>Grundbeitrag</u>
- bis	37.500 EUR	80 EUR
- bis	25.000 EUR	40 EUR

soweit nicht die Befreiung nach II 1 eingreift.

2.3 Für Kapitalgesellschaften, die nach II 2.1 zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer Personengesellschaft erschöpft, wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 vom Hundert ermäßigt, sofern beide Gesellschaften der IHK zugehören.

3 Umlage

3.1 Als Umlage werden 0,06 vom Hundert des Gewerbeertrags, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb, erhoben.

3.2 Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften wird die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag in Höhe von 15.340 EUR gekürzt. Bei einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, unter diesem Betrag sind somit natürliche Personen und Personengesellschaften von der Zahlung der Umlage befreit.

4 Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2025.

5 Sofern der Gewerbeertrag oder der Zerlegungsanteil für das Bemessungsjahr noch nicht vorliegt, wird der IHK-Zugehörige aufgrund des letzten vorliegenden Gewerbeertrages oder - soweit ein solcher nicht vorliegt - aufgrund einer Schätzung in entsprechender Anwendung des § 162 Abgabenordnung vorläufig veranlagt (Vorauszahlung). Satz 1 findet entsprechende Anwendung auf den Gewinn aus Gewerbebetrieb, soweit dieser für die Veranlagung von Bedeutung ist. Für die vorläufige Veranlagung bzw. Vorauszahlung (Grundbeitrag und Umlage) werden von der zugrunde zu legenden Bemessungsgrundlage zunächst nur 50 % angesetzt.

- 6 Den IHK-Zugehörigen bleibt es vorbehalten, eine Anpassung der Vorauszahlung zu beantragen, falls der Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb eine erhebliche Abweichung erwarten lässt.

Osnabrück, 3. Dezember 2024

Industrie- und Handelskammer
Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim

Uwe Goebel
Präsident

Marco Graf
Hauptgeschäftsführer

Die vorstehende Wirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Zusätzlich werden die Wirtschaftssatzung sowie die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung 2025 und der Finanzplan 2025 als Anlagen der Wirtschaftssatzung auf www.ihk.de/osnabrueck veröffentlicht.

Osnabrück, 3. Dezember 2024

Industrie- und Handelskammer
Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim

Uwe Goebel
Präsident

Marco Graf
Hauptgeschäftsführer